

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMEN

- **Austria Bio Garantie GmbH (ABG)**
- **agroVet GmbH (agroVet)**

### I. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der ABG/agroVet und ihren Auftraggebern. Der Bereich umfasst Kontrolle und/oder Zertifizierungen und andere Dienstleistungen soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### II. Umfang der Kontrolle und Zertifizierung

Vertragsgrundlage ist/sind die in dem/den jeweils abgeschlossenen Vertrag/Verträgen vom Auftraggeber gewünschten Normen bzw. Standards. Der Auftraggeber erklärt hiermit im Besitz der entsprechenden Verordnungen bzw. Richtlinien zu sein, deren Vorschriften zu kennen und zu vollziehen. Die jeweils gültige Fassung kann bei der zuständigen Behörde oder Organisation sowie über die Homepage der Austria Bio Garantie [www.abg.at](http://www.abg.at) bzw. der agroVet [www.agrovet.at](http://www.agrovet.at) jederzeit bezogen werden. Über allfällige Änderungen der Standards hat sich der Auftraggeber selbständig zu informieren.

### III. Rechte und Pflichten der ABG/agroVet

Die ABG/agroVet verpflichtet sich, im Zuge der vertraglichen Tätigkeit jene in Punkt 1. des/der jeweils abgeschlossenen Vertrages/Verträge genannten Bestimmungen zu beachten und bei Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen dem Auftraggeber einen Bericht und/oder ein Zertifikat auszustellen, aufgrund dessen er die darin genannten Produkte richtliniengemäß deklarieren darf.

Die Kontrollfrequenz richtet sich nach den in Pkt. 1. des/der abgeschlossenen Vertrages/Verträge, z. B. wird im Bio-Bereich zumindest einmal jährlich eine Betriebskontrolle und darüber hinaus werden nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 idgF unangekündigte und/oder angekündigte Kontrollen durchgeführt.

Der Auftraggeber berechtigt die ABG/agroVet ein Verzeichnis über den Umfang und die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung zu führen und dies der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Auftraggeber berechtigt die ABG/agroVet die Zertifizierungsdaten in Datenbanken mittels EDV und Internet zu verarbeiten und ein Verzeichnis über den Umfang und die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung zu führen. Der Auftraggeber erteilt durch die Unterfertigung des/der Vertrages/Verträge bis auf Widerruf seine ausdrückliche Zustimmung zur Veröffentlichung dieser Daten.

### IV. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die in Punkt 1. des/der abgeschlossenen Vertrages/Verträge genannten Bestimmungen – (im Biobereich im Besonderen die Vorgaben der VO (EG) 834/2007 idgF und VO (EG) 889/2008 idgF – speziell des Artikels 63) – während der Gültigkeitsdauer des Vertrages immer einzuhalten, die erforderlichen Kontrollen zuzulassen und an den Kontrollen mitzuwirken. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere auch die Führung von Aufzeichnungen und Dokumentationen in der von der ABG/agroVet vorgeschriebenen Form und den von ihr umschriebenen Inhalten und deren Verwahrung für einen Zeitraum von

zumindest zehn Jahren. Die ABG/agroVet und die von ihr beauftragten Kontrollorgane sind daher berechtigt, zum Zwecke der Kontrolle, Betriebe und Betriebsstätten des Auftraggebers während der Betriebszeiten zu betreten und Produktions-/Betriebsabläufe der zu kontrollierenden Produkte zu überwachen und den Weg der zu kontrollierenden Produkte zu verfolgen.

Verstößt der Auftraggeber gegen die Vorschriften bzw. gegen die in Punkt. 1. des/der Vertrages/Verträge genannten Bestimmungen oder aber verwendet er das Zertifikat missbräuchlich, so kann dieses ohne Fristsetzung von der ABG/agroVet entzogen werden. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, das Zertifikat im Original an die ABG/agroVet zu übermitteln. Weiters ist es dem Auftraggeber dann untersagt, ab Ausspruch des Entzuges des Zertifikates eine Deklaration der betroffenen Produkte und Werbematerialien gemäß der im Punkt 1. des jeweils abgeschlossenen Vertrages genannten Bestimmungen vorzunehmen.

Der Auftraggeber hat das Recht, auf seinen Wunsch, in die Abläufe, die (allenfalls) zu einer Zertifizierung führen, Einsicht zu nehmen. Außerdem hat der Auftraggeber das Recht, Beschwerden gegen die Entscheidungen der ABG/agroVet binnen 14 Tagen nach Zustellung in schriftlicher und eingeschriebener Form einzubringen. Weiters ist der Auftraggeber berechtigt, gegen Entscheidungen der ABG/agroVet Beschwerde bei der zuständigen Akkreditierungsstelle einzubringen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die mit der Kontrolle und Zertifizierung verbundenen Kosten aufzukommen. Der Auftraggeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Höhe der zur Verrechnung gelangenden Tarife jeweils den wirtschaftlichen Veränderungen angepasst werden wird. Die jeweils zur Verrechnung kommenden Tarife werden dem Auftraggeber von der ABG/agroVet schriftlich durch Zustellung an die letzte, von diesem bekannt gegebene Adresse (bzw. e-Mail-Adresse) mitgeteilt. Dadurch gelten die neuen, auf diese Art und Weise mitgeteilten Tarife als vertraglich vereinbart, es sei denn, es erfolgt ein schriftlicher Widerspruch durch den Auftraggeber. Die gültigen Tarife sind integrierender Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jederzeit auf der Homepage der ABG ([www.abg.at](http://www.abg.at)) bzw. der agroVet ([www.agrovet.at](http://www.agrovet.at)) einsehbar.

Die aus dem/der jeweils abgeschlossenen Vertrag/Verträge resultierenden Forderungen sind binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig. Für den Fall der Nicht-, nicht rechtzeitigen oder nicht vollständigen Zahlung entfällt die Verpflichtung der ABG/agroVet zur Zertifizierung. Darüber hinaus kommt der ABG/agroVet im Fall des Zahlungsverzuges - nach schriftlicher Mahnung und erfolgloser Nachfristsetzung von 14 Tagen - das Recht der vorzeitigen fristlosen Lösung des/der jeweils abgeschlossenen Vertrages/Verträge zu. Die Verzugszinsen werden einvernehmlich mit 8 % p.a. festgesetzt, wobei ein allfälliger höherer gesetzlicher Verzugszinsenanspruch der ABG/agroVet hiervon unberührt bleibt. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Kosten, danach auf Zinsen und danach auf Kapital angerechnet. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Auftraggeber zur Tragung sämtlicher

durch diesen Zahlungsverzug verursachten  
Betreibungskosten.

Die Mahnspesen sind den aktuellen Tarifen zu entnehmen,  
die integrierender Bestandteil der Allgemeinen  
Geschäftsbedingungen sind.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der ABG/agroVet  
unverzüglich schriftlich wesentliche Veränderungen im  
Betrieb gegenüber den Angaben in der Betriebs-  
beschreibung, bekannt zu geben.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ABG/agroVet  
unverzüglich schriftlich zu informieren, falls der zu  
kontrollierende Betrieb oder Betriebsteil an einen anderen  
Rechtsträger übergeht bzw. von einem anderen  
Rechtsträger fortbetrieben wird. Der Auftraggeber  
verpflichtet sich weiters sämtliche Rechte und Pflichten aus  
dem/den jeweils abgeschlossenen Vertrag/Verträgen auf  
den/die Rechtsnachfolger zu überbinden.

Außerdem ist der Auftraggeber dazu verpflichtet,  
Beanstandungen Dritter hinsichtlich der Kontroll- und  
Zertifizierungstätigkeit der ABG/agroVet aufzuzeichnen  
und diese unverzüglich schriftlich an die ABG/agroVet zu  
melden.

Auf Wunsch ist der Auftraggeber berechtigt, mittels  
zuge teiltem Passwort in der Web-Datenbank der  
ABG/agroVet in den passwortgeschützten Bereich einzu-  
steigen. Er verpflichtet sich im Sinne des Datenschutz-  
gesetzes (DSG) zur Verschwiegenheit hinsichtlich der  
übermittelten Daten sowie des Passwortes und zur  
besonderen Sorgfalt im Umgang mit denselben. Dies gilt  
vollinhaltlich auch für seine Mitarbeiter.

Die Übermittlung dieser Auskunft erfolgt streng vertraulich  
und zu seiner ausschließlichen Information. Im Falle des  
Missbrauches der übermittelten Daten oder der Verletzung  
dieser Punkte, erlischt das Recht auf Erteilung von  
Auskünften aus der Datenbank.

Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber, die ABG bzw.  
agroVet für den Fall der unberechtigten Weitergabe von  
Daten und Passwörtern sowie bei deren missbräuchlichen  
Verwendung, schad- und klaglos zu halten.

#### **V. Verwendung der Markenzeichen der ABG/agroVet**

Der Auftraggeber ist nach erfolgter Kontrolle und/oder  
Zertifizierung berechtigt, die für die ABG/agroVet  
registrierten Kontroll- und Zertifizierungszeichen zu  
verwenden. Für den Einsatz gelten die Verwendungs-  
bestimmungen der ABG/agroVet sowie für die ABG  
zusätzlich die Bestimmungen des ABG/EU-Bio-Logos, die  
integrierender Bestandteil der Allgemeinen  
Geschäftsbedingungen idgF sind, und jederzeit auf der  
Homepage der ABG unter [www.abg.at](http://www.abg.at) und der agroVet  
unter [www.agrovet.at](http://www.agrovet.at) einsehbar sind.

#### **VI. Allgemeine Bestimmungen**

Beide Vertragsteile sind – abgesehen von der fristlosen  
sofortigen Auflösung des Vertrages als Folge der in Punkt  
2. des Vertrages genannten Sanktionen sowie der unter  
Punkt III. und V. der Allgemeinen Geschäftsbedingen  
vorgesehenen Sanktionen – berechtigt, den/die jeweils  
abgeschlossenen Vertrag/Verträge ohne Einhaltung der  
Kündigungsfrist aufzulösen, und zwar

- a) die ABG/agroVet, wenn
- über das Vermögen des Auftraggebers ein  
Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung  
mangels eines die Kosten für ein derartiges  
Verfahren voraussichtlich hinreichenden Vermö-  
gens abgewiesen wurde,
  - die ABG/agroVet vom Auftraggeber über  
wesentliche Umstände, die dem Kontrollvertrag  
zugrunde gelegt wurden, getäuscht wurde,
  - wenn der Auftraggeber fortgesetzt gegen die  
Verpflichtungen des/der jeweils abgeschlossenen  
Vertrages/Verträge verstößt.
- b) der Auftraggeber, wenn
- über das Vermögen der ABG/agroVet ein  
Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung

mangels eines für die damit einhergehenden  
Kosten voraussichtlich hinreichenden Vermögens  
abgewiesen wurde,

- die ABG/agroVet fortgesetzt gegen die  
Vertragsbestimmungen verstößt.

Das Recht zur einvernehmlichen Auflösung des/der jeweils  
abgeschlossenen Vertrages/Verträge bleibt unberührt.

#### **VII. Gebühren, Formgebot**

Die Finanzbehörden sind bislang davon ausgegangen,  
dass der/die jeweils abgeschlossene/n Vertrag/Verträge  
keine Gebührenpflicht auslöst. Sollte durch Änderung der  
Rechtsauffassung der Finanzbehörden bzw. durch  
Änderung einschlägiger Bestimmungen diese/r Ver-  
trag/Verträge gebührenpflichtig werden, verpflichtet sich  
der Auftraggeber, die dadurch ausgelöste Gebühr zu  
tragen und die ABG/agroVet diesbezüglich schad- und  
klaglos zu halten.

Sämtliche Änderungen bzw. Ergänzungen des/der jeweils  
abgeschlossenen Vertrages/Verträge bedürfen der  
Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem  
Formerfordernis. Sollten einzelne Bestimmungen  
rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die  
Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die  
Stelle der unwirksamen Klausel tritt in der Folge jene  
Klausel, die dem hypothetischen Parteiwillen am ehesten  
entspricht. Neben dem/den jeweils abgeschlossenen  
Vertrag/Verträgen bestehen keine mündlichen  
Nebenabreden.

#### **VIII. Vertraulichkeit**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung  
aller ihnen aufgrund des/der jeweils abgeschlossenen  
Vertrages/Verträge zur Kenntnis gelangten Informationen  
über die geschäftlichen Verhältnisse des Vertragspartners.  
Die Vertragsparteien verpflichten auch die von ihnen zur  
Erfüllung des/der Vertrages/Verträge herangezogenen  
Mitarbeiter und Kontrolloren zur Geheimhaltung über diese  
Umstände.

Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe von In-  
formationen an die Behörden, die mit der Vollziehung der  
gesetzlichen Bestimmungen befasst sind, deren Einhaltung  
die ABG/agroVet zu kontrollieren hat und die Erteilung von  
Auskünften an andere staatlich anerkannte Kontrollstellen  
und/oder Verbände und/oder Spezifikationsbetreiber im  
Sinne des Punktes 1. des/der jeweils abgeschlossenen  
Vertrages/Verträge, sofern der Auftraggeber Vertrags-  
partner einer dieser Organisationen ist.

#### **IX. Haftung**

Die ABG/agroVet haftet für Vorsatz und grobe  
Fahrlässigkeit ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Der  
Auftraggeber haftet der ABG/agroVet im Fall eines  
Verstoßes gegen des/der jeweils abgeschlossenen  
Vertrages/Verträge für den dadurch verursachten  
Schaden. Er hält die ABG/agroVet und deren Mitarbeiter in  
Ansehung allfälliger von Dritten gegen diese erhobener  
Schadenersatzansprüche schad- und klaglos.

#### **X. Gerichtsstandsvereinbarung**

Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht.  
Gerichtsstand ist Korneuburg.

#### **XI. Integrierende Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

- Aktuelle Tarife der ABG und der agroVet
- Verwendungsbestimmungen der Markenzeichen der  
ABG/agroVet sowie des kombinierten ABG/EU-Bio-  
Logos für österreichische Auftraggeber (siehe  
[www.abg.at](http://www.abg.at) bzw. [www.agrovet.at](http://www.agrovet.at) oder in Papierform  
nach Anfrage im jeweiligen Büro). Befindet sich der  
Auftraggeber außerhalb Österreichs, ist die  
Verwendung der Logos nur nach vorheriger  
Genehmigung durch die ABG/agroVet erlaubt.